

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Torgau - Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Torgau im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 Sächsisches Kindertagesstättengesetz angemeldet haben.

(2) Die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen in Freier Trägerschaft wird auf der Grundlage des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes in den Betreuungsverträgen zwischen den Einrichtungsträgern und den Personensorgeberechtigten geregelt.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Torgau für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(2) Die städtischen Kindereinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindertageseinrichtung „Bärentatzen“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Max und Moritz“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Am Rodelberg“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Biene Maja“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Kinderland“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Kindertageseinrichtung „Lindenkids“	von 06.00 – 17.00 Uhr (bei Bedarf bis 18.00 Uhr)
Schließzeiten Hort	von 07.30 - 10.00 Uhr

(3) In den städtischen Kindereinrichtungen der Stadt Torgau werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder

bis 17.00 Uhr	bei einer 9 h Betreuung
bis 14.30 Uhr	bei einer 6 h Betreuung
bis 12.00 Uhr	bei einer 4,5 h Betreuung

Für Hortkinder

bis 17.00 Uhr	bei einer 6 bzw. 5 h Betreuung.
---------------	---------------------------------

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet. Ausnahmen von den oben geregelten Betreuungszeiten sind in Absprache mit den Leitern der Einrichtungen für die Personensorgeberechtigten möglich.

(4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden, sofern eine Betreuung der Kinder in einer anderen Einrichtung gewährleistet ist:

1. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
2. während der Zeit notwendiger Baumaßnahmen

(5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

(1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist beim Leiter der jeweiligen Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

(2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastbetreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Torgau betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beim Leiter der Einrichtung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Bei Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist die Bestätigung der Wohnortgemeinde zur Kostenübernahme durch die Personensorgeberechtigten vor Abschluss des Betreuungsvertrages der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Leiter der Einrichtung, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Referates Kindertagesstätten und Soziales der Stadt Torgau.

(3) Beim Fernbleiben des Kindes hat der Sorgeberechtigte dem Leiter der Einrichtung innerhalb von 3 Tagen darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung hat bis zum 15. des Monats für den Folgemonat bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

(5) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Torgau wechselt, auch wenn sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein soll. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein. Einer Änderung des Betreuungsvertrages bedarf es weiterhin in folgenden Fällen:

1. bei Namensänderung
2. bei Änderung des Familienstandes
3. bei Änderung der Wohnanschrift
4. bei Änderung von Betreuungsart und -umfang
5. bei Veränderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben.

(6) Die Stadt Torgau kann den Betreuungsvertrag schriftlich bis zum 15. des Monats für den Folgemonat bei Vorlage eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist
2. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird
3. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen

(7) Die Stadt Torgau kann den Betreuungsvertrag fristlos zum Monatsende kündigen, wenn das Kind unentschuldigt länger als 2 Wochen der Betreuung in der Einrichtung fernbleibt.

§ 5

Essensversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Torgau eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Der Elternbeirat und die Elternversammlung dienen der Beteiligung der Personensorgeberechtigten bei wesentlichen Angelegenheiten, welche die Kindertageseinrichtung betreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten können

- bei der Gestaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes mitwirken
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben
- den Fachkräften bei der Gestaltung von Projekten und Veranstaltungen Unterstützung geben
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Torgau übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen

§ 7

Abgabenschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und weiterer Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8

Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindereinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Torgau verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung. Die Kinderbetreuung ist ein Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung und der Förderung der Bildung der Kinder.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Stadt Torgau als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Torgau nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.